

S a t z u n g

über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Bad Münster am Deister

- SONDERNUTZUNGSSATZUNG -

vom 8. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 08.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 und § 7 a - Gemeingebrauch/ Anliegergebrauch - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen oder vergleichbaren Teilen einer öffentlichen Straße, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
 3. das Aufstellen von Auslageständen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung
 4. das Aufstellen von Werbereitern

5. die Einrichtung von Straßencafes und vergleichbaren Einrichtungen,
 6. Straßenhandelsstellen ("Fliegender Handel"),
 7. Informationsstände und Werbestände,
 8. das Abstellen von Fahrzeugen (Pkw, Busse/Kleinbusse) zu Werbe- und Informationszwecken,
 9. Straßenfeste,
 10. a) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 10. b) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 11. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern und andere in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, soweit sie nicht nach § 7 erlaubnisfrei bzw. nach § 7 a dem gesteigerten Gemeingebrauch unterliegen,
 12. Containeraufstellungen (z.B. Recyclingcontainer),
 13. das Ablagern von Baumaterial und Bauschutt sowie das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten,
 14. motorsportliche Veranstaltungen,
 15. Werbung mit Lautsprechern und Werbefahrten mit Fahrzeugen
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/ der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/ der Sondernutzungsberechtigte ihren/ seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/ des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i.d.F. vom 02. Juni 1992 (Nieders. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101) i.V.m. §§ 65 ff. Nieders. Gefahrenabwehr-gesetz (NGefAG) i.d.F. vom 13. April 1994 (Nieders. GVBl. S. 173).

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/ der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/ er haftet der Stadt dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/ er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/ er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/ seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/ seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, daß die/ der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 **Erlaubnisfreie Nutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, die der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und über die Erhaltung ortprägender Gebäude im Stadtkern von Bad Münde entsprechen und höher als 4,50 m über dem Gehweg oder über der Fahrbahn angebracht werden;
 - a) sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,8 qm,
 - aa) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 0,30 m in einen Gehweg; oder
 - bb) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt.
2. Werbeanlagen, die der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und über die Erhaltung ortprägender Gebäude im Stadtkern von Bad Münde entsprechen und vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen;
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln und anderer Werbeschriften, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/ der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
4. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;

5. das Aufstellen von Fahrradständern, wenn die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
 6. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
 7. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger bis zu einem Zeitraum von 48 Stunden;
 8. die Weihnachtsdekoration in der Innenstadt durch die Arbeitsgemeinschaft Handel und Gewerbe,
 9. Dekorationen aus Anlaß von Festumzügen u.a.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7 a Gemeingebrauch/ Anliegergebrauch

- (1) Es liegt keine Sondernutzung vor, wenn die Benutzung der Straßen im Rahmen des Anliegergebrauchs (Artikel 14 Grundgesetz) als Bestandteil des Gemeingebrauchs (gesteigerter Gemeingebrauch) stattfindet.
- (2) Hierzu gehören die Straßenbenutzung, auf die der Anlieger in einer Straße zur angemessenen Nutzung seines Grundeigentums angewiesen ist. Insbesondere zählen dazu folgende Nutzungen:
 1. Zufahrten und Zugänge innerhalb der Ortsdurchfahrten an:
 - a) Kreisstraßen
 - b) Landesstraßen
 - c) Bundesstraßen im Erschließungsbereich gemäß Zufahrtenrichtlinien,
 2. Zufahrten und Zugänge im Bereich sämtlicher Ortsstraßen (§ 47 Nr. 1 Nieders. Straßengesetz),
 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Treppenstufen, Eingangspodeste, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und -schränke, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 4. Hausmüllabfallbehälter, die zur öffentlichen Müllentsorgung vorübergehend aufgestellt werden,
 5. Sperrmüll, der vorübergehend im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung abgestellt wird.

- (3) § 8 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten und Zugänge im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen bleibt unberührt.

§ 8

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.
- (2) Auch Nutzungen gemäß § 7 a können aus Gründen des Abs. 1 eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NStZO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisions-schächte freihält,

- entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NGefAG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für den Wochenmarkt gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Bad Münster am Deister in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt über Sondernutzungen in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 03. Juli 1975 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 12.12.1994

Bürgermeister

Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 29 vom 28.12.1994 veröffentlicht.

Die Satzung wurde hiermit nach § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 15.12.1993 nachrichtlich in der Neuen Deisterzeitung abgedruckt.

Bad Münster, den 29.12.1994